

Verordnungsinformation vom 7. September 2022

Abteilung Struktur und Verträge, Team Beratung (Verordnungen)

Ihre Ansprechpartnerin: Ellen Roy | ellen.roy@kvsh.de | Tel. 04551 883 931 | Fax 04551 883 7931

BMG: Über 60-Jährige haben Anspruch auf beide Impfstoffe

Nach einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) aus dem Jahr 2021 hatten gesetzlich Krankenversicherte ab dem Alter von 60 Jahren in der laufenden Impfsaison - entgegen den Vorgaben in der Schutzimpfungs-Richtlinie - sowohl Anspruch auf eine Schutzimpfung mit dem Hochdosis-Influenzaimpfstoff als auch auf den normal dosierten Impfstoff.

Diese Verordnung wurde nun um ein Jahr verlängert und gilt damit auch für die Influenza-Impfsaison 2022/2023.

Damit können über 60-Jährige ab Herbst 2022 den Hochdosis-Grippeimpfstoff oder einen herkömmlichen inaktivierten, quadrivalenten Influenza-Impfstoff zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten. Dies ermöglicht es, beispielsweise bei Lieferengpässen auf einen anderen Grippeimpfstoff auszuweichen.

In

Deutschland ist aktuell erst ein hochdosierter Grippeimpfstoff verfügbar (Efluelda®). Dieser ist für Erwachsene ab 60 Jahren zugelassen.

Hochdosis-Impfstoff trotz höherer Kosten wirtschaftlich

In der Rechtsverordnung des BMG ist außerdem geregelt, dass der Hochdosis-Impfstoff Efluelda® - trotz der deutlich höheren Kosten - als wirtschaftlich gilt. Die Krankenkassen dürften somit keine Regressanträge stellen, wenn der Impfstoff entsprechend der Zulassung eingesetzt wird.

Im Vergleich zu „normalen“ Influenza-Impfstoffen enthält der inaktivierte, quadrivalente Hochdosis-Impfstoff die vierfache Antigenmenge. Ältere Menschen sprechen in der Regel auf Influenza-Impfstoffe nicht so gut an wie jüngere, da das Immunsystem mit zunehmenden Alter schwächer wird. Die erhöhte Antigenmenge soll bei dieser Personengruppe eine verbesserte Immunantwort bewirken. Das war auch ein Grund für die STIKO, bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren den Hochdosis-Influenzaimpfstoff zu empfehlen.

KBV Praxisnachrichten vom 03.03.2022

Verordnungsinformation der KVSH

Thomas Froberg 04551 883304

Ansprechpartner
Cornelius Aust 04551 883351

Ellen Roy 04551 883931